



**Das
Ehrenamt
in der
Rechtsprechung**

Herausgegeben vom
Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
- Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) -

Berlin 2001

Inhaltsverzeichnis

Aktionsprogramm zur Reform des Rechtes und der Praxis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	3
Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – was ist er und was will er?	15
Wie wird man ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter?	18
Veröffentlichungen des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	22
Anschriften des Bundesvorstandes und der Landesverbände	24

Herausgeber und verantwortlich:

Bundesverband ehrenamtlicher
Richterinnen und Richter
Hasso Lieber,
Rubensstr. 62,
12157 Berlin

Druck:

Druckerei Uwe Nolte,
Im kurzen Busch 7,
58640 Iserlohn-Kalthof

Stand:

November 2001

Aktionsprogramm zur Reform des Rechtes und der Praxis der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Verbesserung der Beteiligung am Verfahren

1. Informationsrechte

1.1 ... in Bezug auf die Ausübung des Amtes

Den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist Gelegenheit zu geben, vor der ersten Teilnahme an einer Verhandlung an Einführungsveranstaltungen über die Grundlagen der Amtsausübung teilzunehmen. Die Finanzierung dieser Veranstaltungen ist von der jeweiligen Gerichtsbarkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhRiEG) vorzunehmen; dieses ist dahingehend zu erweitern, dass den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch die Fahrt- und Teilnahme-kosten der Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung erstattet werden können. Zu den Inhalten der Einführungen gehören Informationen über die Grundlagen des jeweiligen Verfahrens und des materiellen Rechts sowie die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, in der Strafgerichtsbarkeit auch die Besichtigung einer Justizvollzugsanstalt.

1.2 ... in Bezug auf die Teilnahme an der Verhandlung

Die Information der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter über den Gegenstand des Verfahrens ist zu verbessern. Rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung sind mündliche und schriftliche Informationen über die Verfahrensbeteiligten (zur Prüfung von Ausschluss- oder Befangenheitsgründen) sowie über den Inhalt des Prozesses zu geben (Anklagesatz, Berichterstattervermerk,

das mit dem Rechtsmittel angegriffene Urteil). Schöffinnen und Schöffen haben wie die anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein Recht auf Kenntnisnahme der Akten. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und dem Verständnis des Ganges der Verhandlung.

Soweit nach der Ladung zur Verhandlung berufsrichterliche Vorbereitungen stattfinden oder Absprachen mit anderen Verfahrensbeteiligten getroffen werden, die das Ergebnis der Verhandlung festlegen, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (zumindest durch Information vor Beginn der Verhandlung) zu beteiligen. Hierdurch darf das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung, soweit es durch die jeweilige Prozessordnung vorgeschrieben ist, nicht eingeschränkt werden.

Erläuterungen: Nicht in allen Fällen wird den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach der Übernahme des Amtes eine Aufklärung zuteil, welche Rechte und Pflichten und welche Gestaltungsmöglichkeiten sie nach der jeweiligen Verfahrensordnung haben. Dass viele Gerichte ihrer Informationspflicht nicht nachkommen, hat unter anderem finanzielle Gründe. Nach § 8 EhRiEG wird die volle Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstausschlag, Fahrtkosten etc. bei Fortbildungsveranstaltungen gewährt, die durch das jeweilige Gericht veranlasst sind. Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung würden nur eine Erstattung der Teilnahme- und Fahrtkosten verursachen, aber nicht eine Erstattung von Verdienstausschlag und Zeitversäumnis. Dadurch könnten die Justizhaushalte erheblich entlastet werden. Letztlich muss der Staat, der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter notfalls zur

Übernahme ihres Amtes zwingen kann, auch dafür sorgen, dass sie mit dem notwendigen „Rüstzeug“ ausgestattet werden.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollen zwar ihr Urteil aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung schöpfen. Sie müssen ihr aber von Anfang an folgen können und einen Leitfaden durch das komplexe Geschehen des Prozesses haben. Zudem müssen sie sich auf die zu verhandelnde Materie einstellen können. Deshalb benötigen sie die erforderlichen Informationen in Form des Anklagesatzes, des Berichterstättervermerkes oder des angefochtenen Urteils. Dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Kenntnis vom Inhalt der Akten haben können (gemeint ist nicht das vollständige Studium der Akten), darf nach den Entscheidungen des BGH¹ auch für die Schöffen nicht mehr streitig sein. In den anderen Gerichtsbarkeiten sind die Akteneinsicht und das Informationsrecht ohnehin weniger umstritten. Hier gilt es eher, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und dieses tatsächlich umzusetzen. Diese Informationen sind – wo es möglich ist – mit der Ladung, ansonsten in angemessener Zeit vor der mündlichen Verhandlung zu geben.

Die Information über Vorberatungen soll die Durchsichtigkeit des Verfahrens und die Kontrollmöglichkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verbessern. An Absprachen, die im Strafverfahren getroffen werden, sind die Schöffinnen und Schöffen zu beteiligen.

2. Gleichstellung mit den Berufsrichterinnen und -richtern

Die teilweise noch bestehende Hierarchie in den Gerichten ist zu beseitigen und die volle Gleichberechtigung aller Mitglieder des

Gerichtes herzustellen. Dazu gehört sowohl die Abschaffung der Ordnungsstrafe, die gegen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhängt werden kann, als auch die Überprüfung der Zuständigkeiten im Gericht. Beispielsweise sollte über die Ablehnung eines ehrenamtlichen Mitglieds das Gericht in seiner gesamten übrigen Besetzung entscheiden; über die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen eine an der Verhandlung nicht beteiligte Person sollte das gesamte Gericht befinden. Über die Streichung von der Schöffenliste bzw. die Entbindung vom Ehrenamt oder die Amtsenthebung soll ein anderes Gericht entscheiden als das, dem die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter angehört.

Erläuterungen: Die grundsätzliche Gleichstellung der Mitglieder des Gerichts in der Verhandlung gebietet es, die Sanktionsmöglichkeiten der Vorsitzenden zu beseitigen. Es kann keine Unterworfenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geben. Als Sanktionen gegen Pflichtverletzungen kommen nur die Abberufung und ggf. der Ersatz verursachter Kosten in Betracht. Gegebenenfalls ist der Ehrenrichter-Status so auszubauen, dass disziplinarische Sanktionen möglich sind.

Die Befugnisse der Vorsitzenden müssen sämtlich der Überprüfung durch das Gericht unterliegen. Damit entfällt auch die in der Praxis häufig schwierige Abgrenzung zwischen der (alleinigen) Verhandlungsleitung der Vorsitzenden und der (der Entscheidung des Gerichts unterliegenden) Sachleitungsbefugnis.

Der Verlust des Ehrenrichteramtes ist in den verschiedenen Prozessordnungen unterschiedlich geregelt. Wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte über den Amtsverlust, soweit er gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen wird, durch ein

¹ Urt. v. 23.02.1960 – Az. 1 StR 648/59; Urt. v. 26.03.1997 – Az. 3 StR 421/96; beide Entscheidungen abgedruckt in RohR 1997, S. 95 f.; Urt. v. 10.12.1997 – Az. 3 StR 250/97, abgedruckt in RohR 1998, S. 85 f.

anderes Gericht entschieden werden als das, dem sie angehört. Dies muss nicht unbedingt ein Obergericht sein. Es soll lediglich verhindert werden, dass in die Entscheidung über den Amtsverlust „klimatische“ Gründe zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern einfließen.

3. Ausbau der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung

Die in fast allen Gerichtsbarkeiten festzustellende Einschränkung der Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung ist zurückzunehmen. Stattdessen ist ihre Beteiligung auszubauen:

- Schöffinnen und Schöffen sind an allen Verfahren der Tatsacheninstanzen von Amts- bis Oberlandesgericht ebenso zu beteiligen wie an den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern.
- In der Zivilgerichtsbarkeit ist durch die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in Familien-, Miet- und Verkehrsgerichten größere Akzeptanz durch praktische Sachkunde zu schaffen. In allgemeinen Zivilsachen, Nachbarschaftsangelegenheiten und anderen geeigneten Verfahren ist die Schiedsgerichtsbarkeit durch gesellschaftliche Streitbeilegung auszubauen.
- In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in allen Bundesländern von der Ermächtigung des § 9 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch zu machen und die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Oberverwaltungsgerichten einzuführen. Dies gilt auch für die Normenkontrollsenate und die Senate für großtechnologische Vorhaben.

Erläuterungen: Durch die verstärkten Einzelrichter-Kompetenzen in der Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (z.B. durch das

Rechtspflegeentlastungsgesetz von 1993) oder die Einführung des Gerichtsbescheides in der Sozialgerichtsbarkeit ist die Zahl der Verfahren, an denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter teilnehmen, um bis zu 75 % gesunken. In Strafsachen finden nur noch rd. 13 % aller Verfahren unter ihrer Beteiligung statt. Der Ausbau dieser Mitwirkung ist heute ein Gebot der Rechtspolitik. Dazu gehört, dass auch die Verfahren in Staatsschutzsachen an den Oberlandesgerichten unter Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen stattfinden.

Die Zivilgerichtsbarkeit hat sich - mit Ausnahme der Kammer für Handelssachen und der Landwirtschaftsgerichte - weitgehend der Beteiligung durch das Volk entzogen. Dahinter steht die Vorstellung, dass das Zivilrecht stark verwissenschaftlicht sei und sich daher für die Laienbeteiligung nicht eigne. Entsprechend fremd ist das Zivilrecht der Mehrheit der Bevölkerung geworden, obwohl zivilrechtliche Fragen häufiger und nachhaltiger die Masse der Bevölkerung berühren als das Strafrecht. Rechtsmaterien, die stark von Wertungen der Alltagserfahrung abhängig sind (z.B. „Was ist das Kindeswohl?“ „Ist die Fortführung des Mietverhältnisses unzumutbar?“), sind stärker unter Einbeziehung der Menschenkenntnis von nicht juristisch ausgebildeten, aber in der Lebenssituation erfahrenen Frauen und Männern aus dem Volk zu beurteilen. Der Entlastung der staatlichen Justiz dienen auch gesellschaftliche Gerichte, die anstelle des streitigen Urteils auf eine friedliche Beilegung des Konflikts hinwirken.

Strafvollstreckungskammern entscheiden über Maßnahmen nach dem Urteil, z.B. über die Strafaussetzung zur Bewährung nach einer gewissen Zeit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, auch bei lebenslanger. Diese Folgeentscheidungen müssen ebenso unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter getroffen werden wie das zugrunde liegende Urteil. Daneben gleichen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die

Tatsache aus, dass die Verhandlungen der Strafvollstreckungskammern nicht öffentlich sind. Sie stellen die öffentliche Kontrolle der Entscheidung sicher.

Normenkontrollsenate beim OVG entscheiden über die Gültigkeit von Satzungen (z.B. Bauungsplan) oder landesrechtliche Rechtsverordnungen. Großtechnologische Vorhaben sind Kraftwerke, bestimmte Deponien, Flughäfen, Verkehrswege u.ä. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit solcher Satzungen und Vorhaben sollte ebenfalls unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter erfolgen.

4. Mehrheit in den Gerichten der ersten Instanz

In allen erstinstanzlichen Gerichten sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine Mehrheit haben. Hiervon ausgenommen sind die erstinstanzlichen Verfahren an den Finanz-, Oberlandes- und Oberverwaltungsgerichten. Die großen Strafkammern bei den Landgerichten sowie die Kammern der Verwaltungsgerichte sind mit zwei Berufs- und drei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu besetzen.

Bei einer Reform der Gerichtsorganisation und der Rechtsmittel ist die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Überlegungen einzubeziehen. Ein weiterer faktischer Abbau der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung ist nicht hinnehmbar.

Erläuterungen: Bei den Arbeits-, Landesarbeits- und Sozialgerichten, bei den Kammern für Handelssachen und den Landwirtschaftsgerichten sowie bei den Schöffengerichten und kleinen Strafkammern der Landgerichte haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter eine Mehrheit. Bei den großen Strafkammern ist ihr Einfluss nur zu Gunsten der Angeklagten beim Urteil durch das Erfordernis der Zwei-Drittel-

Mehrheit gesichert. Bis 1975 waren die Schwurgerichte noch mit sechs Geschworenen und drei berufsrichterlichen Mitgliedern besetzt, so dass die Geschworenen eine eigene Zwei-Drittel-Mehrheit in allen Entscheidungen besaßen.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Einfluss der beiden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (abgesehen von ihren Beratungsmöglichkeiten) bei der Abstimmung gleich null, da sie von der Mehrheit der drei Berufsrichterinnen und -richter überstimmt werden können. Deshalb soll das Verhältnis in der Besetzung umgekehrt werden, damit zumindest eine ehrenamtliche Richterinnen bzw. ein ehrenamtlicher Richter überzeugt werden muss, um die Entscheidung mit der erforderlichen Mehrheit zu fassen. Dieses Verhältnis galt bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung und in den ostdeutschen Ländern in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Durch dieses Besetzungsverhältnis frei werdende Richterstellen können zur Einrichtung neuer Spruchkörper genutzt werden - ein Beitrag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Entlastung der Justiz.

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter unterstützt die Absicht, die Justiz zu reformieren. Diese Reformen dürfen aber nicht zu einer weiteren Einschränkung der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter führen.

5. Beteiligung an der Gerichtsverwaltung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind an der Gerichtsverwaltung angemessen zu beteiligen. Durch einen Ausschuss sollen ihre Interessen wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung an der Heranziehung zu den Sitzungstagen. Bei der Festlegung der Geschäftsverteilung der Berufsrichterinnen und -richter sollen sie

durch ein Ausschussmitglied im Präsidium des Gerichts vertreten sein. Entsprechende Vorbilder bestehen bereits in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit.

Erläuterungen: Die Modalitäten der Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen sind in den Verfahrensgesetzen nur rudimentär beschrieben und lassen einen Gestaltungsspielraum offen. Bei der Bestimmung des Modus sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch gewählte Vertreter zu beteiligen. Gleiches gilt für die Aufstellung der Listen und Hilfslisten für die Kammern und Senate der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dieser Ausschuss soll auch eine Interessenvertretung gegenüber der Justizverwaltung sein. Ihm soll eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte zustehen. Auf diese Weise können Konflikte, die im Laufe des Jahres zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entstehen, zur Sprache gebracht werden. Der Ausschuss sollte bei allen Fragen gehört werden, bei denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter durch Maßnahmen der Justizverwaltung oder Entscheidungen der Vorsitzenden in ihrem Amt betroffen sind (z.B. Aufenthaltsraum, Dauer und Zeitpunkt von Sitzungen, Zeitpunkt und Art von Ladung und Abladung, Informationsmöglichkeiten, gerichtliche Fortbildungsmaßnahmen, Auszahlungsweise der Entschädigung, Benutzung von Bibliothek und Kantine, aber auch Amtsenthebung, Ordnungsgeld).

6. Protokollierung der Abstimmung in Strafsachen

Die Stimmenverhältnisse der einzelnen Abstimmungen über die Schuld- und Straffragen einschließlich der Bewährung und ihrer Auflagen sind in einem Protokoll über die Beratung festzuhalten, das von allen Beteiligten unterschrieben wird, damit

überprüft werden kann, ob das Urteil in der gesetzlichen Weise zustande gekommen ist. Eine Veröffentlichung der Minderheitenmeinung findet nicht statt.

Erläuterungen: Gerade bei neu gewählten Schöffinnen und Schöffen besteht eine Unkenntnis über die Erforderlichkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Schuld- und der Straffrage. In einer Vielzahl von Fällen wurde berichtet, dass bei Stimmengleichheit (erweitertes Schöffengericht, Strafkammer in 2:2-Besetzung) die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag für eine Verurteilung gegeben haben solle, bzw. bei einer 3:2-Mehrheit in der großen Strafkammer eine Verurteilung erfolgt sei. Auch wenn eine Überprüfung dieser Schilderung nicht möglich ist, sollte zur Vermeidung entsprechender Darstellungen bzw. zur Vermeidung dieser Fehler das Abstimmungsergebnis schriftlich fixiert werden und Staatsanwaltschaft und Verteidigung zur Einsicht zur Verfügung stehen.

7. Mitunterzeichnung der Urteile

Zumindest der Tenor des Urteils ist von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in allen Gerichtsbarkeiten zu unterschreiben. Damit wird deutlich, dass auch sie die volle Verantwortung für das Urteil tragen. Die Unterschrift kann unter dem in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen Tenor erfolgen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollen die Urteile, an denen sie mitgewirkt haben, auf Antrag anonymisiert zugeschickt bekommen.

Erläuterungen: Die Mitunterzeichnung des Urteils stellt ein äußeres Zeichen der Verantwortlichkeit dar: Wofür man unterschreibt, dafür hat man geradezustehen. Die Unterschrift der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist bereits nach den geltenden Verfahrensgesetzen nicht ausgeschlossen und im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren durchaus üblich, in einigen Fällen

sogar erforderlich. Dies sollte - unbeschadet einiger weitergehender Regelungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die beibehalten werden sollten - Standard in allen Gerichtszweigen werden.

8. Gleiche Anzahl von Männern und Frauen

In jedem erkennenden Gericht müssen beide Geschlechter bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vertreten sein.

9. Fortsetzung eines Verfahrens in unveränderter Besetzung

Ein Verfahren, das ausgesetzt (vertagt) wird, muss in derselben Besetzung des Gerichts fortgesetzt werden, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verhinderung vorliegen.

Erläuterungen: Durch eine solche Regelung wird verhindert, dass durch eine Aussetzung der Sache, die zu einer Neuverhandlung führt, auf die Besetzung bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern Einfluss genommen wird. Allerdings soll diese Forderung nicht zur Verlängerung der Amtszeit führen. Der Ablauf des Geschäftsjahres führt in jedem Fall zu einer Neubesetzung des Gerichts, wenn eine Verhandlung vertagt wurde.

Verbesserung von Auswahl und Einsatz

10. Wahl und Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Eignung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist durch eine gezieltere Auswahl zu verbessern, indem die vorschlagenden Organisationen, die Kommunen, die interessierten Personen und die Öffentlichkeit besser über das Amt und die Anforderungen, die an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestellt werden, informiert werden. Vor der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten sollen kurze Veranstaltungen über das ehrenamtliche Richteramt durchgeführt werden, damit sich diese entscheiden können, ob sie sich für die Ausübung des Amtes zur Verfügung stellen wollen. Bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mit besonderer Sachkunde (Arbeits-, Sozial-, Finanzgerichtsbarkeit) richtet sich die Forderung nach Informationen insbesondere an die vorschlagenden Organisationen wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungsträger, Kassenärztliche Vereinigungen etc. Die Schöffinnen und Schöffen und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die als allgemeine Vertreter des Volkes in die Rechtsprechung entsandt werden, sollten entweder durch die Organisationen, die sie vorschlagen (Parteien, Kirchen, karitative Verbände, Vereine etc.) oder durch die Kommunen (das bedeutet vor allem durch die Volkshochschulen) über die Rechte und Pflichten des Amtes informiert werden.

Der Gewaltenteilung ist dadurch verstärkt Rechnung zu tragen, dass Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden sollen.

Erläuterungen: Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass eine effektive Teilhabe an der Rechtsprechung stattfindet, liegt in der Mobilisierung und der Wahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt. Auch wenn die gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften davon sprechen, dass alle Schichten der Bevölkerung gleichermaßen berücksichtigt werden sollen, so ist doch festzustellen, dass sich nicht unterschiedslos jeder zum Richteramt eignet. Durch eine frühzeitige Aufklärung soll verhindert werden, dass ungeeignete Personen gewählt werden.

Die Vereinigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erkennt in der Vorbereitung der interessierten Bürgerinnen und Bürger auf ihr Amt ebenso einen Schwerpunkt ihrer Arbeit wie in der einführenden und der begleitenden Weiterbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Bislang wird in der Tatsache, dass auch Parlamentarier zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewählt werden können, eine zulässige Durchbrechung der Gewaltenteilung gesehen. Wenn aber im Verwaltungsprozessrecht aus Gründen der Gewaltenteilung hauptamtliche Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen von dem Amt einer ehrenamtlichen Richterinnen bzw. eines Richters beim Verwaltungsgericht ausgeschlossen sind und auch Mitglieder der Exekutive nicht Schöffen werden sollen, sollte dieser Gedanke für die Abgeordneten, die mit der Gesetzgebung befasst sind, konsequent fortgesetzt werden.

11. Verbesserter Einsatz von Kenntnissen und Interessen

Der vorhandene Sachverstand von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern muss den Gerichten besser erschlossen werden. Deshalb sind Kenntnisse und Interessen der Bewerberinnen und Bewerber schon bei der Wahl zu berücksichtigen.

In der Strafgerichtsbarkeit können die Schöffinnenlisten nach unterschiedlichen Spruchkörpern differenziert werden. Für Wirtschafts- und Umweltstrafkammern, Verkehrsgerichte oder andere spezialisierte Kammern sowie für das Schwurgericht sind gesonderte Vorschlagslisten aufzustellen, aus denen spezielle Schöffinnenlisten für diese Spruchkörper gewählt werden. Die Differenzierung schon bei den Vorschlagslisten ermöglicht den Schöffinnen und Schöffen, ihre besonderen Interessen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen stärker in die Bewerbung um das Amt einzubringen.

Bei der Bewerbung für das Schöffinnenamt soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich ausdrücklich an das Amts- oder Landgericht zu bewerben. Die Gemeinde erstellt auch insoweit getrennte Vorschlagslisten.

Soweit in den anderen Gerichtsbarkeiten spezialisierte Spruchkörper bestehen, sind entweder im Auswahlverfahren oder bei der Geschäftsverteilung besondere Interessen und Kenntnisse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu berücksichtigen.

Erläuterungen: Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit nehmen aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen an der Rechtsprechung teil. Sie sind sachkundige ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Auch bei den Schöffinnen und Schöffen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern als allgemeiner Vertretung des Volkes sollte vorhandener Sachverstand besser in den Spruchkörpern eingesetzt werden. Erhebliche Reibungsverluste beim Einsatz ehrenamtlicher Richterinnen und Richter entstehen dadurch, dass sie in Bereichen der Rechtsprechung eingesetzt werden, zu denen sie vom rein Tatsächlichen keinen Zugang haben. Bei anderen hingegen sind spezielle Kenntnisse oder Interessen für diese Materien vorhanden, die sie jedoch

mangels Einsatzes in diese Spruchkörper nicht einbringen können. Effektiver wäre es, bereits vorhandenen Sachverstand und besondere Interessen zu nutzen. Dies gilt etwa für den Einsatz ökonomisch Interessierter und Bilanzkundiger in der Wirtschaftsstrafkammer oder von Gemeindevertreterinnen und -vertretern in dem Normenkontrollsenat des Oberverwaltungsgerichts. Die Nutzung dieser besonderen Fähigkeiten führt nicht zu einer Verengung bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, sondern zu einer Verbesserung der Qualität des Einsatzes und größerer Motivation. Da die Mehrzahl aller Spruchkörper allgemeine Sachen verhandelt, die einen besonderen Sachverstand oder Interessen nicht erfordern, bleiben auch hinreichend Einsatzmöglichkeiten für andere ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollten sich auch ausdrücklich für ein Gericht einer bestimmten Instanz bewerben können. Wenn die Möglichkeit besteht, sich ausdrücklich nur für das Schöffenamtsgericht zu bewerben, so kann dadurch der Kreis der Interessierten vergrößert werden. Mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer können sich bewerben, ohne befürchten zu müssen, in ein Umfungsverfahren beim Landgericht zu geraten, das sie in existenzielle Schwierigkeiten stürzen würde. Nach gegenwärtigem Recht bliebe ihnen nur, sich von der Bewerbung faktisch befreien oder nach einer Wahl von der Schöffenliste streichen zu lassen. Bei Eröffnung einer Wahlmöglichkeit könnten sie sich von vornherein für das Amtsgericht bewerben.

Auch Interessierte, die wegen der Entfernung oder mangelnder Motorisierung Schwierigkeiten hätten, zum Landgericht zu fahren, könnten eine Bewerbung für das Amtsgericht in ihrer Nähe abgeben.

12. Vereinfachung der Wahlverfahren

Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Amts- und Landgerichten sowie zu den Verwaltungsgerichten ist zu kommunalisieren. Die Zweistufigkeit bei den Wahlen der Schöffinnen und Schöffen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten (Vorschlagsliste der Gemeinde, Wahl im Wahlausschuss) soll abgeschafft werden. Stattdessen ist die Wahl von einem kommunalen Ausschuss vorzunehmen, in dem auch die vorschlagenden Organisationen vertreten sind.

In der Finanzgerichtsbarkeit soll die Zuständigkeit zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend den Regelungen in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit auf die (nach geltendem Recht nur mit einem Anhörungsrecht ausgestatteten) Berufsverbände (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Vertretungen der freien Berufe) übergeleitet werden.

Erläuterungen: Zum einen bereitet die Unterschiedlichkeit der Verwaltungsgrenzen bei den Kommunen (Kreise, Gemeinden) und den Gerichtsbezirken Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Vorschlagslisten und der Wahl der Vertrauensleute. Zum anderen sind in den Wahlausschüssen die Kandidatinnen und Kandidaten überhaupt nicht mehr bekannt. Wählen die Kommunen die Zahl der auf sie entfallenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter direkt, wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und die Bürgernähe erhöht. In sehr großen Kommunen könnte das Wahlrecht auf Ortsteilvertretungen, Bezirksvertretungen u.ä. übertragen werden. Durch die Mitwirkung der vorschlagenden Organisationen an der Wahl wird erwartet, dass sich deren Interesse an der Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern erhöht. Dies wird sich in einer Steigerung der Eignung der vorgeschlagenen Personen niederschlagen, weil die

Organisationen auf deren Beachtung größeren Wert legen werden. Ebenso wird durch die Teilnahme gesellschaftlicher Organisationen an dem Verfahren eine starre Orientierung auf den Parteienproporz vermieden. Dabei ist verfassungsrechtlich zu beachten, dass die Legitimation der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter überwiegend auf demokratisch gewählte Vertretungen zurückgeführt werden muss.

In der Finanzgerichtsbarkeit hat die Gerichtsverwaltung in der Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen überragenden Einfluss auf die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch Aufstellung der Vorschlagsliste und Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Durch die Übertragung des Aufstellungsrechtes an der Vorschlagsliste sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (wie in der Arbeits- bzw. Sozialgerichtsbarkeit) unabhängiger gemacht werden.

Ebenso können „apokryphe“ (nicht im Gesetz vorgesehene, aber gleichwohl nachvollziehbare) Ablehnungsgründe der Vorgeschlagenen berücksichtigt werden. Darüber hinaus entspricht es allein schon dem Gebot der Höflichkeit, die vorgeschlagenen Personen davon zu informieren, dass sie auf die Vorschlagsliste genommen werden sollen, wie auch die nicht Gewählten davon in Kenntnis zu setzen, dass sie nicht berücksichtigt wurden.

13. Rechtzeitige Informationen im Wahlverfahren

Wer auf die Vorschlagsliste für ein ehrenamtliches Richteramt genommen wurde, ist von der zuständigen Stelle hiervon zu informieren (z.B. von der Gemeindeverwaltung). Die Kandidatinnen und Kandidaten haben dann Gelegenheit, auch informelle Ablehnungsgründe geltend zu machen. An der grundsätzlichen Pflicht zur Übernahme des Amtes soll nichts geändert werden. In gleicher Weise sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten von der jeweils zuständigen Stelle (Gemeindeverwaltung oder Schöffenwahlausschuss etc.) zu informieren.

Erläuterungen: Es ist effizienter, wenn Ablehnungsgründe bereits frühzeitig geltend gemacht werden, weil damit die Gefahr von Nachwahlen verringert wird. Die Vorschlagsliste könnte noch vor der Wahl um interessierte Personen ergänzt werden.

Verbesserung von Status und Unabhängigkeit

14. Steuerliche Verbesserungen

Die steuerlichen Rahmenbedingungen des Ehrenamtes sind seiner Bedeutung anzupassen. So sind etwa die Kosten für Fortbildung und Arbeitsmittel als steuerlich abzugsfähig anzuerkennen, die Aufwendungen für einen verschuldeten Unfall auf dem Weg zum und vom Gericht denjenigen für einen Unfall auf dem Weg zum Arbeitsplatz gleichzustellen.

Erläuterungen: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in steuerlicher Hinsicht bei der Beschaffung von Literatur für ihre Tätigkeit, Weiterbildungsmaßnahmen oder bei Unfällen auf dem Weg zum Gericht dadurch benachteiligt, dass das Einkommensteuerrecht bei den steuerlich zu berücksichtigenden Tatbeständen an das Merkmal der Erwerbstätigkeit anknüpft. Durch Erweiterung dieser Tatbestände auch auf die ehrenamtliche Tätigkeit sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter die Aufwendungen aus ihrem Amt steuerlich geltend machen können.

15. Arbeits- und strafrechtlicher Schutz

Die arbeitsrechtliche Situation der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist dahingehend zu verbessern, dass sie in Wahrnehmung ihres Amtes Kündigungsschutz genießen und keine beruflichen Nachteile erfahren dürfen. Die Forderung richtet sich auch an die Tarifvertragsparteien, die entsprechende Regelungen zum Gegenstand tarifvertraglicher Vereinbarungen machen sollten.

Es ist klarzustellen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter durch die Aus-

übung des Amtes keine unmittelbaren oder mittelbaren Nachteile oder Behinderungen erleiden dürfen. Eine Regelung entsprechend § 26 Arbeitsgerichtsgesetz, wonach die Behinderung oder Benachteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter unter Strafe gestellt wird, ist für alle Gerichtsbarkeiten einzuführen.

Erläuterungen: Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter immer wieder Benachteiligungen in ihrem Beruf erfahren, die mit gerichtlichem Schutz allein nicht zu beheben sind. Entsprechend der Regelungen des Art. 110 in der brandenburgischen Landesverfassung und im Arbeits- und im Sozialgerichtsgesetz sind die Schutzmechanismen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu verbessern, um sie auch vor verdeckten Nachteilen zu schützen.

16. Vereinfachung der Entschädigungsregeln

Die Entschädigung für Verdienstausschlag ist zu vereinfachen. Da die Entschädigung brutto inklusive der Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung gezahlt werden, haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Pflicht, die enthaltene Lohnsteuer abzuführen und zu prüfen, inwieweit auch Sozialabgaben zu entrichten sind. Einfacher wäre es, wenn das Arbeitsentgelt auf Grund gesetzlicher Regelung weiter gezahlt wird und der Arbeitgeber einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Justizfiskus besitzt.

Erläuterungen: Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dürften kaum in der Lage sein, die erhaltene Lohnsteuer nachzuhalten und zu erkennen, ob eine Nachzahlung von Sozialabgaben erforderlich ist. Um sie vor Nachteilen zu bewahren (Verdacht der Steuerhinterziehung) und das Verfahren zu vereinfachen, sollte das Entschädigungs-

verfahren so gestaltet werden, wie dies heute schon bei den Mitgliedern der Gemeindevertretungen erfolgt. Für die Unternehmen entsteht auch kein zusätzlicher Aufwand, da die Berechnung für die Verdienstausschüttung sowie die Festsetzung der gekürzten Vergütung ohnehin erfolgen muss. Hingegen bestünde für die Unternehmen die Möglichkeit, auch höheren Aufwand, der z.B. für den Einsatz einer Vertretung erforderlich war, beim Justizfiskus geltend zu machen. Mit dieser Änderung sollten zugleich die Höchstgrenzen der Verdienstausschüttung abgeschafft werden.

Bildungsarbeit

17. Verbesserung der Einführung

Die Gewählten sind auf die Tätigkeit in ihrem Amt besser vorzubereiten. Eine Einführung vor Beginn des ersten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres ist von der Justizverwaltung für alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verbindlich vorzusehen und von den Gerichten durchzuführen. In der Folgezeit sind Fortbildungsveranstaltungen zu grundsätzlichen oder aktuellen Fragen der jeweiligen Gerichtsbarkeit anzubieten. Soweit eine solche Unterweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch die Justiz nicht gewährleistet werden kann, sind die Kosten für eine Weiterbildung bei anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung zu erstatten.

18. Akademie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter strebt an, mit Trägern der Erwachsenenbildung unter Beteiligung von vorschlagsberechtigten Organisationen und Förderern eine „Akademie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ zu gründen, die ein entsprechendes Weiterbildungsangebot bereithält. Das Angebot soll sich auch an Berufsrichterinnen und -richter wenden, die mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zusammenarbeiten. Eine begleitende Beratung und Betreuung durch die Justiz- und Rechtspflegeministerien ist dabei erwünscht.

19. Informationsaustausch

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen die Möglichkeit haben, untereinander Kontakt zu halten und Informationen auszutauschen. Ihnen ist ein

Aufenthaltsraum im Gerichtsgebäude zur Verfügung zu stellen. Informationen der Vertretungen und Organisationen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind durch Auslegen von Einladungen und Informationsmaterial in den Beratungszimmern und besonderen Info-Ständen in den Gerichten zu unterstützen.

Rechtspolitisches Mandat der Interessenorganisationen

20. Mitwirkung bei der Rechtsetzung

Im Gesetzgebungsverfahren und vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften sollte den Interessenorganisationen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein Anhörungsrecht zu allen diese betreffenden Angelegenheiten zustehen.

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter - was ist er und was will er?

Der Bundesverband ist die Dachorganisation der in den Landesverbänden zusammengeschlossenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Organisation hat ihre Ursprünge bei den Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit. Aber schon bei der Gründung des ersten Landesverbandes in Nordrhein-Westfalen wurde deutlich, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter anderer Gerichtsbarkeiten ähnliche Probleme und Anliegen hatten. Deshalb erweiterte sich der Verband schon mit seiner Gründung auch auf die anderen Gerichtsbarkeiten. Der Bundesverband ist die Informations- und Koordinationsebene der DVS. Der Bundesvorstand gibt die Zeitschrift Richter ohne Robe heraus und entwickelt Material für Informationskampagnen, Seminare und Mitgliederschulungen. In Zusammenarbeit mit Verlagen werden Schriften zu Themen veröffentlicht, die die ehrenamtlichen Richter in ihrer Arbeit unterstützen sollen. Es werden Bildungskonzepte für die Landesverbände entwickelt und in der Praxis evaluiert. Für die Mitglieder werden Informationssysteme (z.B. Schnellinfo per e-mail) entwickelt. Der Bundesvorstand sorgt für die bundesweite Pressearbeit und die Vertretung der rechtspolitischen Vorstellungen gegenüber Bundesministerien und Bundestag. Mit Verbänden ehrenamtlicher Richter in anderen Staaten werden internationale Kontakte gehalten, mit entsprechenden Verbänden in der Bundesrepublik gemeinsame Aktivitäten und Förderung des ehrenamtlichen Elementes in der Rechtsprechung angestrebt.

Der Verband ist streng föderalistisch aufgebaut. Die Landesverbände sind der Zusammenschluss aktiver und ehemaliger ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

sowie interessierter Laien und Juristen, die die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung fördern wollen. Mitglied wird man also immer in seinem Landesverband. Drei Säulen bestimmen die Arbeit. Zum einen ist der Verband die Interessenvertretung des einzelnen Mitglieds gegenüber Gericht und Justizverwaltung. In vielen Fällen haben wir die Mitglieder vertreten und beraten, etwa wenn es um Entschädigungs- oder Steuerfragen ging, um eine abgelehnte Befreiung von der Teilnahme an einer Verhandlung oder auch bei der Verhängung von Ordnungsgeldern. Die zweite Säule ist die Information über die Tätigkeit und Aufgaben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Zu diesem Zweck werden Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Aber auch die Information der Öffentlichkeit und der Organisationen, die mit der Benennung von Bewerbern befasst sind, stellt einen Schwerpunkt dar. Nicht zuletzt nehmen wir Einfluss auf die Rechtspolitik. Hier gilt es vor allem, den Einschränkungen der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung Einhalt zu gebieten und stattdessen auszuweiten

Ein Blick in die Geschichte des Verbandes

Am **25. Februar 1989** gründeten über 100 ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Dortmund die Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, die als **„Schöffengewerkschaft“** die Interessen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Rechtspflege vertreten soll. Der Gründungsaufwurf wurde u.a. durch Ministerpräsident Johannes Rau, Bundesarbeitsminister Norbert Blüm, Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch (†), die Professoren Manfred Brusten (Wuppertal), Diemut Majer (Karlsruhe/Bern) und Heribert Ostendorf (Hamburg), die Richter Heinz Menne († Marl), Ludwig H. Serwe († Essen) und Ulrich Vultejus (Hildesheim, damals auch Bundesvorsitzender der Humanistischen Union), die Oberbürgermeister Günter Samtlebe (Dortmund) und Dieter Pützhofen (Krefeld), die Abgeordneten Werner Holtfort (Landtag Niedersachsen), Bernhard Worms (Landtag Nordrhein-Westfalen), Hans Peters und Dieter Rogalla (MdEP) sowie als Vertreter anwaltlicher Organisationen von Georg Greeven (Deutsche Strafverteidiger e.V.) und M. Fabricius-Brand (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein) unterzeichnet. Hauptredner und „Taufpate“ war der damalige Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig Rudolf Wassermann. Er brachte das zentrale Anliegen der Gründung auf den Punkt: *„Als Vollrichter ... entscheiden Schöffen mit gleichem Gewicht und gleicher Verantwortung über das Wohl und Wehe der Angeklagten. Wo gibt es Positionen mit vergleichbarer Macht? ... Hier und heute vollzieht sich das Heraustreten des Schöffen aus seiner Unmündigkeit, in der er bisher zu seinem Schaden und dem des Gemeinwezens verharrte. Das Beispiel, das sie geben, wird jedoch ein Signal sein, das weit in die Republik hineinwirkt und dort empfangen und verstanden wird. Als einzelner vermag der Schöffe nichts. Nur der*

Zusammenschluss gibt Kraft, Probleme zur Sprache zu bringen und ihre Lösung zu erreichen.

Im **September 1989** wurde der **bayerische Landesverband** ins Leben gerufen. Zu den Unterzeichnern des Gründungsaufwurfes zählten der Oberbürgermeister von Landshut und Vorsitzende des Bayerischen Städtetages Josef Deimer, Staatsministerin a.D. Hildegard Hamm-Brücher, Prof. Dr. Arthur Kaufmann und der Erzbischof von München und Freising Friedrich Kardinal Wetter.

Am **28. September 1991** fand in der Gesamtschule in Bonn-Beuel mit Unterstützung der Stiftung Mitarbeit der **1. Deutsche Schöffentag** statt. Die Themen: Prof. Dieter Meurer (†) hatte in einem umfangreichen Forschungsvorhaben die Rechtswirklichkeit der Laienbeteiligung an der Strafjustiz untersucht. Mit der Frage, was Schöffen (und ehrenamtliche Richter allgemein) wissen sollen und müssen, beschäftigte sich der saarländische Justizminister Arno Walter. Zur Schöffenwahl hatte der Wuppertaler Kriminalsoziologe Manfred Brusten eine Untersuchung durchgeführt, die sich mit den Einflüssen von Parteien und Arbeitgebern befasste.

Am **25. Januar 1992** wurde mit Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung der erste brandenburgische Schöffentag abgehalten, zu dem sich über 250 Schöffinnen und Schöffen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen eingefunden hatten. Im Anschluss an die Veranstaltung wurde der **Landesverband Brandenburg** der DVS gegründet, der seit September 1995 mit **Berlin** einen gemeinsamen Verband bildet. Den Gründungsaufwurf hatte Ministerpräsident Manfred Stolpe unterzeichnet. Im gleichen Jahr (**17. Oktober 1992**) wurde im Anschluss an den 1. sächsischen Schöffentag, der von der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Europa-Zentrum Meißen gemeinsam durchgeführt wurde, die **Vereinigung**

der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Sachsen (VERS) gegründet. 1996 wurden die Vorbereitungen für einen **Landesverband in Sachsen-Anhalt** getroffen. Erste Veranstaltungen in Halle und Magdeburg wurden von über 200 Teilnehmern besucht. Am 20. September 1997 fand der 1. Landesschöffentag Sachsen-Anhalt statt, auf dem der Landesverband gegründet wurde. Geburtshilfe leistete die Justizministerin des Landes Karin Schubert. Zu Beginn des Jahres 1998 begann sich auch die organisatorische Lücke in **Baden Württemberg** zu schließen. Auslöser war ein Schöffenseminar im März, ausgerichtet von der Evangelischen Akademie Bad Boll. Bereits am **18. April 1998** fand die Gründungsversammlung in Karlsruhe statt.

Schwerpunkte der Arbeit

Weit über 100 **Fortbildungsveranstaltungen** sind in der Regie der DVS oder zusammen mit anderen Trägern wie Volkshochschulen, politischen Stiftungen und Bildungswerken (u.a. Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Jakob-Kaiser-Stiftung, Heinz-Kühn-Bildungswerk, Gustav-Stresemann-Institut, Europa-Zentrum Meißen, Friedrich-Naumann-Stiftung, Kolping-Bildungswerk Soest, Lotte-Lemke-Bildungswerk der AWO), aber auch mit engagierten Richtern und Behördenleitern inzwischen durchgeführt worden. Mehr als 5.000 ehrenamtliche Richterinnen und Richter haben diese Fortbildungen besucht. Der Information der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dient auch die Zeitschrift **Richter ohne Robe**, die 2002 im 14. Jahr erscheint, und die **Schriftenreihe** des Bundesverbandes, die zur Zeit vier Titel umfasst.

Am **9. Juli 2000** hat der Bundesverband ein **Aktionsprogramm** beschlossen, mit dem er die Verbesserung der Bedingungen, unter denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind, und eine weitere Demokratisierung der Rechtsprechung anstrebt. Rechtsvorschriften, die nicht mehr in die Zeit passen, Einschränkungen, die sich im Zuge von Justizreformen eingeschlichen haben, und eine Praxis, die auf der Unkenntnis von der Bedeutung der Teilhabe des Volkes an der Rechtsprechung beruht, müssen verändert werden. Dabei geht das Aktionsprogramm davon aus, dass eine verbesserte und erweiterte Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter die Rechtsprechung verbessert, das Vertrauen der Bevölkerung erhöht und zur Entlastung der Justiz beitragen kann.

Wie wird man ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter?

Die Wahlverfahren in den einzelnen Gerichtsbarkeiten sind sehr unterschiedlich. Hier werden in aller Kürze nur Überblicke gegeben. Einzelheiten beantworten Ihnen unsere Landesverbände, der Bundesverband und die in den einzelnen Übersichten angegebenen Stellen.

1. Schöffinnen und Schöffen

für die Erwachsenen- und Jugendstrafgerichte bei den Amts- und Landgerichten werden alle vier Jahre bundeseinheitlich zeitgleich gewählt. Die nächsten Wahlen finden im Jahr 2004 für die Amtsperiode 2005 bis 2008 statt. Gewählt werden können deutsche Staatsangehörige zwischen 25 und 70 Jahren, die seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen. Interessenten wenden sich an die Gemeindeverwaltung; wer Jugendschöffe werden will, muss sich an das Jugendamt wenden. Aus den Interessenten, die sich entweder selbst bewerben oder von bestimmten Organisationen (Parteien, Kirchen, karitative Organisationen usw.) vorgeschlagen werden, wählt die Gemeindevertretung (bei den Jugendschöffen der Jugendhilfeausschuss) mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine sog. Vorschlagsliste, die mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten muss, wie an Schöffen tatsächlich benötigt werden. Die Liste wird veröffentlicht. Jedermann kann gegen einzelne Bewerber Einspruch erheben. Aus dieser Liste wählt ein Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht, der aus 12 Personen besteht (10 kommunale Vertrauenspersonen, ein Verwaltungsbeamter, ein Richter als Vorsitzender) die benötigten Haupt- und Hilfschöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern beim Amts- und Landgericht in Jugend- und Erwachsenenstrafsachen.

Unfähig zum Schöffenamts sind Personen,

- die auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung kein öffentliches Amt bekleiden dürfen;
- die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft wegen einer Tat, die zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes führen kann.

Nicht berufen werden sollen Personen, die

- wegen geistiger und körperlicher Gebrechen nicht zum Schöffenamts geeignet sind;
- in Vermögensverfall geraten sind;
- der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, politische Beamte;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Geistliche und Ordensleute;
- Personen, die bereits acht Jahre lang als Schöffe tätig waren; nach einer Unterbrechung von acht Jahren können sie aber wieder gewählt werden.

Das Schöffenamtsamt **ablehnen** dürfen

- Abgeordnete des Bundestages, der Landtage und des Europäischen Parlaments;
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode an 40 Tagen als Schöffen tätig waren sowie Personen, die bereits bei einem anderen Gericht als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden werden;
- Personen, die durch die Ausübung des Schöffenamtes ihre wirtschaftliche Existenz oder die dritter Personen gefährden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert.

2. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

gibt es an den Verwaltungsgerichten und den (außer in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und dem Saarland) Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen. Sie werden von einem Wahlausschuss, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben vom Landtag gewählten Vertrauensleuten besteht, jeweils auf vier Jahre aus Vorschlagslisten der Landkreise und der

kreisfreien Städte gewählt. Besondere Sach- bzw. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein, er soll das 30. Lebensjahr vollendet und im letzten Jahr vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Verwaltungsgerichtsbezirks gehabt haben.

Von dem Amt **ausgeschlossen** ist, wer

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, ferner
- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, und
- nicht das Wahlrecht zum Landtag besitzt.

Zu ehrenamtlichen Richtern können wegen des Prinzips der Gewaltenteilung **nicht berufen** werden Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung oder Landesregierung, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie dort nicht nur ehrenamtlich tätig sind, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, berufsmäßige Angehörige sowie Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps, Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

In besonderen **Härtefällen** (z. B. Gebrechlichkeit oder vorwiegende Tätigkeit im Ausland) kann man auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden. Die Entscheidung trifft ein hierfür zuständiger Senat des Oberverwaltungsgerichts.

3. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

werden von den zuständigen Landesministerien (Arbeits- oder Justizministerium für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte) und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (für das Bundesarbeitsgericht) aus einer Vorschlagsliste in ihr Amt berufen. Die Listen werden von den Gewerkschaften, selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Arbeitgebervereinigungen und öffentlichen Arbeitgebern erstellt. Sie können auch Nichtmitglieder aufnehmen. Die vorschlagsberechtigten Verbände treffen die Vorauswahl auf Grund der ihnen bekannten Qualifikationen der Bewerber für das Amt (fachliche Kenntnisse, berufliche Erfahrungen, persönliches Engagement usw.). Das Ministerium prüft die formalen Voraussetzungen. Die ehrenamtlichen Richter müssen entweder als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Gerichtsbezirk tätig sein. Eine Mindestdauer der Tätigkeit im Bezirk (wie die einjährige Wohnsitzpflicht bei Schöffen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern) gibt es nicht. Eine vorübergehende Arbeitslosigkeit hindert die Berufung nicht. Arbeitgeber ist auch, wer zur Vertretung einer juristischen Person berufen ist. Wer ehrenamtlicher Richter beim LAG oder BAG werden will, soll mindestens vier Jahre lang bei einem Arbeitsgericht als ehrenamtlicher Richter tätig gewesen sein. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen deutsche Staatsangehörige und am Tag ihrer Ernennung mindestens 25 (beim ArbG), 30 (beim LAG bzw. 35 (beim BAG) Jahre alt sein.

Ungeeignet für das Amt ist, wer

- auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung kein öffentliches Amt bekleiden darf;

- in Vermögensverfall geraten ist;
- einem Ermittlungsverfahren ausgesetzt ist wegen einer Tat, die zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes führen kann;
- wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- nicht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt;
- Beamte oder Angestellter eines Gerichts für Arbeitssachen ist.

Niemand darf zugleich Beisitzer auf der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie zugleich in zwei Instanzen als ehrenamtlicher Richter tätig sein.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Begrenzung zulässig.

4. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

werden von der zuständigen Stelle der Landesregierung (für die Sozial- und Landesarbeitsgerichte) bzw. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (für das Bundessozialgericht) auf Vorschlag berufen. Vorschlagsberechtigt sind Gewerkschaften, selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Arbeitgebervereinigungen und öffentliche Arbeitgeber (für Angelegenheiten der Sozial- und Arbeitslosenversicherung), die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (im Kassenarztrecht), die Landesversorgungssämter und Vereinigungen von Kriegsoffizieren und Behinderten (Kriegsopferversorgung, Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz). In den Kammern für Sozialversicherung müssen die ehrenamtlichen Beisitzer entweder Versicherte oder

Arbeitgeber sein. Die Vorschlagslisten sollen die anderthalbfache Zahl der benötigten Beisitzer umfassen.

Die Wahl- und Altersvoraussetzungen sowie die Ausschlussgründe gelten wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Zusätzlich kommen weitere Ausschlussgründe für Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen und Bedienstete von Sozialleistungsträgern hinzu, die in bestimmten Verfahren nicht ehrenamtliche Beisitzer sein dürfen.

Weiterhin wirken bei den meisten Landesverfassungs-, den Finanz-, Landwirtschafts- und Wehrdienstgerichten sowie den Kammern für Handelssachen, darüber hinaus an Berufs- und Ehrengerichten ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit.

In allen Gerichtsbarkeiten als ehrenamtliche Richter ausgeschlossen sind Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind.

Veröffentlichungen des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

1. Schriftenreihe des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Heft 1: Schöfflexikon erscheint als Fortsetzung in „Richter ohne Robe“. DVS-Mitglieder und RohR-Abonnenten können frühere Lieferungen beim Bundesverband zum Selbstkostenpreis nachbestellen.

Heft 2: Ehrenamtliche Richter - Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?
Eine rechtspolitische Streitschrift zu Verbesserung und Ausbau der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung. Festschrift zum zehnjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen. Mit einem Geleitwort der Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin. Herausgegeben von Hasso Lieber und Ursula Sens. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag 1999. 230 S. DM 20,- ISBN 3-8293-0331-9

Zum zehnjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen hat der Verband eine „rechtspolitische Streitschrift zu Verbesserung und Ausbau der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung“ herausgegeben. 37 Autoren aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Politik, politischer Bildung und Praxis der ehrenamtlichen Richter geben mit ihren Beiträgen einen kompletten Überblick über die Beteiligung von Frauen und Männern aus dem Volk an der Rechtsprechung. Unter den Autoren befinden sich Justizminister, Professoren, Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes, Richter aller Instanzen und Staatsanwälte, Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie

ehrenamtliche Richter und Vertreter der DVS. In ihrem Grundtenor wendet sich die Streitschrift gegen den schleichenden Abbau der Beteiligung des ehrenamtlichen Elements in der Rechtsprechung und tritt konsequent für dessen Stärkung ein. „Die Rechtsprechung ist zu kostbar, als dass man sie nur den Juristen überlassen könnte.“ Viele Aufsätze leisten einen praktischen Beitrag über die Möglichkeiten des Einflusses, den die ehrenamtlichen Mitglieder der Gerichte auf die Rechtsprechung ausüben können. Alle rufen sie die Bürgerinnen und Bürger, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den arbeitsgerichtlichen Verfahren oder die Vertreter der Sozialpartner in den sozialgerichtlichen Verfahren zur Mitwirkung an diesem Teil der Staatsgewalt auf.

Heft 3: Hasso Lieber, Die Verantwortung der Kommune bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen.
Darstellung. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag 1999. 74 S. DM 16,80 ISBN 3-8293-0452-8

Die Wahl der Schöffen wird vor allem von den Kommunen bestimmt. Die Erfüllung dieser Aufgabe bereitet ihnen Schwierigkeiten durch die Unkenntnis über Aufgaben und Verantwortung der Schöffen in der Hauptverhandlung. Das Buch beschreibt nicht nur ausführlich die Abfolge der Schöffenwahl; es wird ein besonderer Schwerpunkt gelegt auf die Aufklärung darüber, welche Maßnahmen zu welcher Zeit des Wahlverfahrens ergriffen werden können, um zu gewährleisten, dass Kandidaten mit der erforderlichen Eignung und dem gebotenen Engagement gewählt werden. Der Wahl der Jugendschöffen ist ein eigenes Kapitel gewidmet; hier sind Jugendhilfeausschuss und Jugendamt in

besonderer Weisegefordert. Vermittelt werden auch Grundkenntnisse über die Einflussmöglichkeiten der Schöffinnen und Schöffen im Strafprozess. Bedeutung, Aufgabe und Eignungsvoraussetzungen der Schöffen stehen am Anfang der Darstellung.

Heft 4: Hasso Lieber, Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen.

(Amtszeit 2001 bis 2004). Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag 2001. 372 S. DM 39,80 ISBN 3-8293-0495-1

Das Buch gibt Auskunft zu allen Fragen, die auf die Schöffen im Laufe ihrer Tätigkeit zukommen. Es will die Schöffen befähigen, gleichberechtigt an dem Verfahren teilzunehmen, die grundsätzlichen Rechte und Pflichten ihres Amtes, den Ablauf des Strafverfahrens sowie die Art und Weise, wie man zur gerechten Strafe kommt, zu kennen.

Heft 5: Martin Wolmerath, Leitfaden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

In Vorbereitung

Bestellungen beim Verlag:
Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.,
Im Grohenstück 2, 65396 Walluf, Fax:
06123/979777

2. Dokumentationen

(Schutzgebühr DM 7,-/• 3,50 incl. Versand)

Erster Deutscher Schöffentag am 28.09.1991 in Bonn: Mehr Demokratie am Richtertisch, Broschur DIN A 5, 87 S.

Festveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der DVS am 13.03.1999 in Leipzig: Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch? (Richter ohne Robe; Heft 2/1999) Geheftet DIN A 4, 36 S.

Probe-Exemplare von Richter ohne Robe, vierteljährlich erscheinende Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Anschriften des Bundesvorstandes und der Landesverbände

I. Bundesvorstand

Vorsitzender: Hasso Lieber,
Rubensstr. 62, 12157 Berlin
Tel.: 030/85600347,
Fax: 030/85600348
e-mail: hasso.lieber@t-online.de
Internet: <http://www.schoeffen.de>

Geschäftsführer: Reinhard Scheiper,
Buchenweg 21, 14547 Fichtenwalde
Tel.: 033206/62466,
Fax: 033206/62476

Kassiererin: Sigrid Schneider,
Lindemannstr. 63, 44137 Dortmund
Tel.: 0231/105615

II. Landesverbände

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Vorsitzende: Karin Räßfle,
Uhlbacher Str. 120, 70329 Stuttgart
Tel. 0711/3 28 09 46,
Fax 0711/3 28 08 87
e-mail: DVS-BW@gmx.de
Internet: <http://www.dvs-bw.de>

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Bayern e.V.

Vorsitzender: Helmut Jahraus
Nadistr. 24, 80809 München
Tel. 089/3 51 83 52
e-mail: Helmut-Jahraus@t-online.de

Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband Brandenburg und Berlin e.V.

Vorsitzender: Klaus-Dieter Koch
Ringstr. 42, 14547 Beelitz
Tel. 033204/35167
Internet: <http://www.schoeffen-bb.de>
Betreut auch die Mitglieder in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bis zur Gründung eines Landesverbandes Nord

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Vorsitzende: Ursula Sens
Krahkampweg 82, 40223 Düsseldorf
Tel.: 0211/153877
e-mail: ursula.sens@t-online.de
Internet: <http://people.freenet.de/Schoeffen>
Betreut auch die Mitglieder in Niedersachsen und Bremen bis zur Gründung eines gemeinsamen Landesverbandes und in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bis zur Gründung eines Landesverbandes Südwest

Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Sachsen e.V. (VERS)

Vorsitzender: Lutz Bindig
Am Sauwinkel 9, 04668 Großsteinberg
Tel./Fax 034293/5 50 00
Betreut auch die Mitglieder in Thüringen bis zur Gründung eines gemeinsamen Landesverbandes

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Vorsitzender: Bernd Biro
Hallesche Str. 40, 06122 Halle/Saale
Tel. 0345/6 90 18 69